

Die Handschrift der Lex Visigothorum, welche sich zu Skokloster befindet (V 1 der neuen Ausgabe), enthält eine Glosse, welche Zeumer in der Beschreibung jener Hs. erwähnt (p. XXI), von der Ausgabe aber ausgeschlossen hat. In Folge seiner Anregung habe ich die im Apparat der Monumenta Germaniae befindliche, von A. Boretius angefertigte Abschrift der Glosse zur Herausgabe an dieser Stelle bearbeitet.

Boretius bemerkt am Schluss seiner Abschrift Folgendes:

‘Die Glossen (interlinear und am Rande) scheinen nicht von derselben Hand wie der Text herzurühren: man kann rücksichtlich derselben namentlich 2 Hände unterscheiden. Die blässere Tinte ist die ältere, die schwärzere Tinte von einer neueren, kräftigeren, dem Text ähnlicheren Hand. Dies ergiebt sich namentlich, dass die schwärzeren Glossen oft nicht zur Seite der zugehörigen Worte stehen, weil an der richtigen Stelle bereits eine Glosse von blasser Tinte stand. — Bisweilen sind auch Gl. von einer dritten ganz neuen Hd. — Zum Theil sind die Randglossen durch correspondierende Zeichen zu bestimmten Worten des Textes verwiesen. Oft fehlen aber solche Verweisungszeichen. —’

Im Folgenden werde ich die Glossen der zweiten und der dritten Hand durch ein a bzw. b kennzeichnen; den Text gebe ich genau so, wie er sich in der Abschrift findet, natürlich unter thunlichster Auflösung der von Boretius zum grossen Theile mitübernommenen Abkürzungen u. ä., aber mit Beibehaltung aller Fehler. Bei den Glossen ohne Verweisungszeichen sind regelmässig alle von ihm als nächststehend genannten Textworte angeführt — gegebenenfalls unter Einklammerung der überflüssigen Worte —; bei denen jedoch, die mit Verweisungszeichen versehen sind, habe ich nur das gekennzeichnete Textwort übernommen und ein § vor die Glosse gesetzt.

Ein nennenswerther Zeitunterschied zwischen den beiden ersten Händen besteht so wenig, dass Boretius zuerst die zweite Hand für die ältere hielt und hinter die